



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der Erste Vorsitzende -

An das
Ministerium für Finanzen
Herrn Ministerialdirigent Dr. Christian Järkel

Ihr Schreiben vom
23.04.2025
FM1-0374.0-23/4

per Mail: poststelle@fm.bwl.de

Karlsruhe, den 5. Juni 2025

**Novellierung der Beihilfeverordnung
Hier: frühzeitige Anhörung**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Järkel,

im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich für die mit ihrem Schreiben eingeräumte Möglichkeit zur frühzeitigen Stellungnahme zu der beabsichtigten Novellierung der Beihilfeverordnung des Landes (im Folgenden: BVO). Ich verleihe zugleich der Hoffnung Ausdruck, dass zu diesem Zeitpunkt eine ergebnisoffene Prüfung der nachfolgenden Anmerkungen zu dem Entwurf noch einfacher umzusetzen ist, als in späteren Stadien des Gesetzgebungsprozesses, mag eine solche sich im Ergebnis gegebenenfalls für das Land und die Kommunen auch als finanzierungsrelevant herausstellen.

Aus unserer Sicht ist zunächst einmal die mit dem vorgelegten Entwurf verfolgte Zielsetzung einer Zusammenführung der Rechtsgrundlagen wie auch einer Entlastung der

mit der Beihilfegewährung betrauten Behörden - namentlich des Landesamts für Besoldung und Versorgung - durch eine Vereinfachung und - soweit möglich - Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge im Grundsatz uneingeschränkt zu begrüßen. Beides liegt im Interesse auch der Beihilfeberechtigten sowie der mit beihilferechtlichen Verfahren befassten Spruchkörper an den Verwaltungsgerichten. Dies darf indes einen differenzierten Blick auf die konkret beabsichtigten Neuregelungen nicht verstellen.

Kritikwürdig erscheint insbesondere die mit der Novellierung beabsichtigte Einführung eines Selbstbehalts von 25 % für alle implantologischen Leistungen durch § 11 Abs. 4 BVO n.F., mag dieser auch in den in § 11 Abs. 7 BVO n.F. abschließend benannten Fällen schwerwiegender medizinischer Indikationen keine Anwendung finden. Denn nach der bisherigen Rechtslage waren die Aufwendungen für jeweils zwei Implantate pro Kieferhälfte stets vollständig beihilfefähig, womit in aller Regel ein etwaiger Bedarf der ganz überwiegenden Mehrzahl der Beihilfeberechtigten voll abgedeckt war. Die beabsichtigte Einführung eines Selbstbehalts im Grundsatz für alle implantologischen Leistungen (abseits der genannten medizinischen Ausnahmefälle) stellt sich vor diesem Hintergrund als erhebliche Einschränkung der beihilfefähigen Aufwendungen dar, die abzulehnen ist.

Dies gilt umso mehr, als auch der zur Begründung herangezogene Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung - jedenfalls im Ergebnis - die Neuregelung nicht zu tragen vermag. Zwar ist der Entwurfsbegründung zuzugeben, dass die Vorgängerregelung insoweit gewisse Schwierigkeiten aufwarf, als nach Ziffer 1.2.4 Satz 2, 2. Halbsatz der Anlage zur BVO a.F. die gesamten Aufwendungen in Fällen implantologischer Leistungen „entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nichtbeihilfefähigen zur Gesamtzahl der Implantate der jeweils geltend gemachten Aufwendungen zu kürzen“ waren, weshalb bei (allerdings auch selteneren) Behandlungen mit mehr als zwei Implantaten pro Kieferhälfte teils aufwändige Quotelungen erforderlich waren (vgl. S. 18 ff. der Entwurfsbegründung und zu den Einzelheiten des Berechnungsvorgangs VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2018 - 2 S 2672/17 -, juris <Rn. 24 ff.>). Abgesehen davon, dass diese Schwierigkeiten jedenfalls nicht die Mehrzahl implantologischer Behandlungen betreffen dürften, ließen sie sich gegebenenfalls auch durch die Streichung der entsprechenden Quotelungsregelung beheben, während die im Allgemeinen Teil der Entwurfsbegründung benannte Alternative auf den Selbstbehalt im Bereich der Zahnimplantate zu verzichten, schon deshalb als vorzugswürdig und konsistent mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung erscheint, weil die Entwurfsbegründung an anderer Stelle den Entfall des bislang in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Buchstabe b

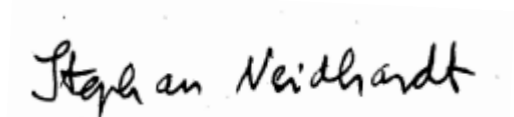
normierten Selbstbehalts mit „verwaltungsökonomischen Gründen“ rechtfertigt (vgl. einerseits S. 7, andererseits S. 28 f. der Entwurfsbegründung). Warum diese Gründe im Kontext der implantologischen Leistungen nicht gleichermaßen gelten sollen, ist nicht einsichtig; die mit § 11 Abs. 4 BVO n.F. beabsichtigte Schaffung eines neuen Selbstbehalts für implantologische Leistungen stellt sich aus dieser Perspektive vielmehr als sachspezifische Form einer - aus verfassungsrechtlichen Gründen ihrerseits zweifelhaften - Kostendämpfungspauschale dar. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die bereits übersandte allgemeine Stellungnahme des VRV vom 12.03.2025 zur Besoldung, mag diese auch einen weiteren Themenkreis abdecken als das aktuelle Vorhaben zur Novellierung der Beihilfeverordnung.

Inhaltlich zu begrüßen ist demgegenüber namentlich die - wenn auch noch vorsichtige - Öffnung der Regelungen hin zu einer Beihilfefähigkeit auch der häuslichen Krankenpflege mit § 17 BVO n.F., wobei im Hinblick auf den fortbestehenden Ausschluss von der Beihilfefähigkeit für die (Vielzahl der) Fälle, in denen die pflegende Person Ehegatte, Lebenspartner nach dem LPartG, Elternteil oder Kind der pflegebedürftigen Person ist (§ 17 Abs. 6 BVO n.F.), die Frage aufzuwerfen ist, ob die ausweislich der Begründung dahinterstehende Wertung, dass Unterstützungsleistungen im Krankheitsfall durch engste Angehörige der familiären Solidarität zuzuordnen seien (vgl. S. 24 der Entwurfsbegründung), in Zeiten eines andauernden Fachkräftemangels nicht einer abweichenden Gewichtung unterzogen werden sollte.

Gleichermaßen zu begrüßen sind die mit § 12 BVO n.F. vorgenommene Aufgabe der Beschränkungen nach Ziffer 1.4.2 der Anlage zur BVO a.F. hinsichtlich der Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Leistungen und die damit vorgenommene Angleichung an den Rechtsstand der Bundesbeamten sowie die Aufnahme einer spezifischen Regelung zur Beihilfefähigkeit im Rahmen einer künstlichen Befruchtung (§ 52 BVO n.F.).

Selbstverständlich stehe ich und stehen wir Ihnen auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens - auch über die vorstehend benannten Gesichtspunkte hinaus - jederzeit für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "Stephan Neidhardt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Erster Vorsitzender